

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	43 (1927)
Heft:	15
Artikel:	Entwurf eines neuen Strassengesetzes für den Kanton St. Gallen [Fortsetzung]
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-581972

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

brechenden Ausstellung. Trotzdem es sich um eine Veranstaltung des Deutschen Werkbundes handelt, sind in weitgehendem Maße Architekten und Künstler des Auslandes herangezogen und deren Organisationen begrüßt worden. Dass der Westschweizer Le Corbusier (Jeannelet) unter den fünfzehn Auserwählten sich befindet, ist kein Zufall, hat doch seine moderne Städtebauung in Pessac bei Bordeaux, die eine neue, lichte Bauweise in Beton aufweist, die Augen aller Interessenten auf diesen bewusst neuzeitlichen Baufachmann gelenkt. Auch seine oft radikal anmutenden glänzenden Publikationen und Vorträge haben in unserer ganzen jungen Architektengeneration Schule gemacht. Erst kürzlich ist er bei der Völkerbundsgesäude-Konkurrenz unter die engen Preisträger gekommen.

Dem Schweizer Werkbund sind in Mies van der Rohes Mietshaus auf der Weissenhof-Städtebauung sechs Wohnungen zur Organisation und Einrichtung überlassen worden; es hat sich zu diesem Zweck eine Gruppe junger Schweizer Baukünstler zusammengesetzt, die in kollektiver Zusammenarbeit diese Aufgabe übernommen hat. Die Führung der Gruppe liegt in den Händen von Architekt M. E. Haefeli; es haben sich zur Mitarbeit verpflichtet J. Scheibler (Winterthur); H. Schmidt (Basel); Nelsi, R. Egger, G. F. Burckhardt, H. Hofmann, A. Grädmann, W. Klenzle und R. und F. Steiger in Zürich.

Es steht nun zu hoffen, dass dem Unternehmen des Schweizer Werkbundes eine nachhaltige Unterstützung von Seiten der Bundesbehörden und der interessierten Kreise von Handel und Industrie zuteil werden wird. Denn es handelt sich bei dieser Ausstellung, die bereits internationale Beachtung und Bedeutung erlangt hat, um mehr als nur historisch-ästhetische Wertungen oder künstlerisches Spezialistentum. Sie verfolgt lebendige kulturelle Ziele und leistet, wenn sich die Hoffnungen, die man weithin auf sie setzt, erfüllen, eine eminent praktische Arbeit auf dem Gebiet der Volkswirtschaft und sozialen Aufgaben; erlangt sie doch mit Problemen, die sowohl die Allgemeinheit als den Einzelnen berühren, da von der Wohnungsfrage die ganze Lebenshaltung eines Volkes bedingt ist. Gerade in unserer schwierigen wirtschaftlichen Position in engen Grenzen zwischen mächtigen Staaten müssen wir jede Erleichterung der Existenzmöglichkeiten begrüßen und in der Nationalisierung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten eine innere Sicherung finden. Ein Versagen unserer maßgebenden Kreise in dieser Hinsicht würde ihrer Weitsicht nicht nur ein Armutszeugnis ausstellen, sondern auch bedeuten, dass man bei uns über dem Lob des Herkommens und den kleinen Tagesinteressen für die Zukunft unseres Volkes den Blick verloren hat.

Entwurf eines neuen Strafengesetzes für den Kanton St. Gallen.

(Korrespondenz.)

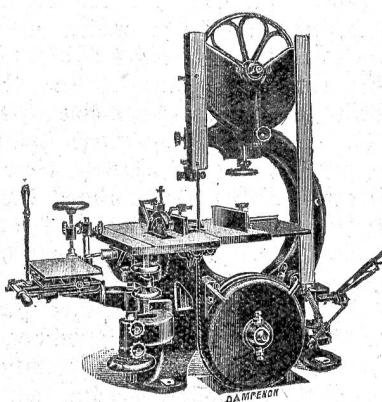
(Fortsetzung.)

Art. 12: „Die Bau- und Korrektionspläne von Staatsstraßen sind nach deren Genehmigung durch den Regierungsrat und nach Festsetzung des der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteils während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen.“

Zeit und Ort der Auflegung sind öffentlich bekannt zu geben.

Überdies sind die Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden und die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, die mit Bau- oder Korrektionskosten belastet werden sollen, von der Auflegung der Pläne, der mutmaßlichen Bau- und Korrektionskosten und dem der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteil schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

SÄGEREI- UND HOLZ-BEARBEITUNGSMASCHINEN



(Universal-Bandsäge Mod. B. M.)

61

A. MÜLLER & CIE. A. - BRUGG

Art. 13: „Innert der Auflagefrist können beim Regierungsrat schriftliche Einsprachen gegen die Art der Ausführung und die Höhe des der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteils erhoben werden.“

Der Regierungsrat erledigt die gegen das Projekt erhobenen Einsprachen endgültig und leitet die Einsprachen gegen die Höhe des der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteils an den Grossen Rat weiter, der hierüber bei Anlass des Baubeschlusses entscheidet.“

Art. 14: „Wesentliche Abweichungen von den genehmigten Plänen sind den dadurch betroffenen Grundbesitzern unter Öffnung einer vierzehntägigen Frist zum Rekurs an den Regierungsrat schriftlich bekannt zu geben.“

Art. 22: „Die Pläne für den Neubau oder die Korrektion von Gemeindestraßen, Nebenstraßen und öffentlichen Fußwegen sind nach deren Genehmigung durch den Gemeinderat und nach Festsetzung des der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteils während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen. Zeit und Ort der Auflegung sind öffentlich bekannt zu geben.“

Überdies sind die Eigentümer derjenigen Liegenschaften, die mit Bau- oder Korrektionskosten belastet werden sollen, von der Auflegung der Pläne, den mutmaßlichen Bau- oder Korrektionskosten und dem der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteil schriftlich in Kenntnis zu setzen.“

Art. 23: „Innert der Auflagefrist können beim Gemeinderat gegen die Klassenaufteilung der Straße, gegen die Notwendigkeit und die Art ihrer Ausführung, sowie gegen die Höhe des der beteiligten Gegend zugedachten Kostenanteils schriftliche Einsprachen erhoben werden.“

Der Gemeinderat erledigt diese Einsprachen durch begrundeten Entschied und setzt im Falle ihrer Abweisung den Einsprechern eine vierzehntägige Frist zum Rekurs an den Regierungsrat an. Dieser entscheidet darüber abschliesslich.“

Art. 24: „Nach der vollständigen Durchführung des Auflageverfahrens unterbreitet der Gemeinderat die Bau- oder Korrektionspläne von Gemeindestraßen dem Regierungsrat zur Genehmigung. Dieser Genehmigung unterliegen die Pläne für diejenigen Nebenstraßen, an deren Kosten Staatsbeiträge verabschiedet werden.“

Art. 25: „Wesentliche Abweichungen von den genehmigten Plänen sind den dadurch betroffenen Grundbesitzern unter Öffnung einer vierzehntägigen Frist zum Rekurs an den Regierungsrat, schriftlich bekannt zu geben. Für Abweichung von Plänen, die vom Regierungsrat genehmigt wurden, ist dessen Bewilligung einzuholen.“

Nach den Bestimmungen des Entwurfs hat der Beteiligte demnach reichlich Gelegenheit, seine Einsprachen und Begehren geltend zu machen. Es ist vorgeschlagen worden, dass das Mitspracherecht der Grundeigentümer

gentümer beim Bau und bei der Korrektion von Straßen ein weitergehendes sein müsse, als wie es im Entwurf vorgesehen ist. Wie dieses Mitspracherecht aber zu gestalten sei, ist nicht gesagt worden. Bei Staats- und Gemeindefstrukten kann wohl von einem weiteren Mitspracherecht, als wie es im Planauflage- und Einspracheverfahren geregelt ist, zum vorneherein keine Rede sein. Bei diesen Strafen müssen es unbedingt der Staat und die Gemeinde sein, die über die Bedürfnisfrage und auch über die Art der Anlage letzten Endes entscheiden. Dagegen lässt sich bei den Nebenstraßen darüber streiten, ob die beteiligte Gegend hinsichtlich gewisser Punkte, z. B. der Frage der Notwendigkeit der Errichtung oder Korrektion der Straße entscheidend misstrecken soll. Man könnte etwa an ein Verfahren denken, wie es für die Bodenverbesserungen in Art. 156—174 EG zum ZGB vorgesehen ist, mit Grundeigentümersversammlungen, wobei diese über das „Ob“ und „Wie“ zu entscheiden hätten und die Mehrheit der Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, eine allfällige Minderheit zu ihrem Willen zwingen könnte. Zu einer solchen, die Kompetenzen der Behörden ausschaltenden Regelung muss jedoch bemerkt werden, dass sie einmal in vielen Fällen die Grundeigentümer selbst nicht befriedigen könnte und in andern Fällen die öffentlichen Interessen, die mit jeder Straßenbaute notwendig verbunden sind, außer Acht lasse. Das Straßenbauwesen, und wenn es sich im einzelnen Falle auch nur um untergeordnete Straßen handelt, kann unmöglich gänzlich dem freien Schalten und Walten der Grundeigentümer überlassen werden. Siegeln sprechen abschreckende Beispiele zur Genüge. Das Strafennetz einer Gemeinde muss planmäßig erstellt sein. Die einzelnen Straßen müssen in einen richtigen Zusammenhang gebracht werden, namentlich in bezug auf Richtung, Gefälle, Breite usw. Es müssen städtebauliche und bauhygienische Grundsätze gewahrt werden. All dies kann nur geschehen, wenn der Behörde bei Errichtung aller Straßen ein maßgebendes Wort zukommt. Es ist kein Zufall, dass beim Erlass des geltenden Gesetzes der freie Wille des Grundeigentümers zu Gunsten der behördlichen Entscheidungsbefugnisse beschränkt wurde. Die Schäden des früheren „laissez faire, laissez aller“ zeigen sich vielfach noch heute. Gestützt auf diese Erwägungen glaubt der Regierungsrat, das Mitspracherecht des Grundeigentümers auf ein Einspracherecht beschränken zu sollen. Die Möglichkeit der Weiterziehung der gemeinderätlichen Entscheidung an den Regierungsrat, in Verbindung mit den neuen Vorschriften über das Perimeterverfahren, dürfte wohl eine genügende Gewähr dafür bieten, dass die Grundeigentümer in ihren berechtigten Interessen auch bei diesem Verfahren nicht verkürzt werden.

5. Art. 28 bis 39 des Entwurfes handeln vom Perimeterverfahren. Dieses hat gegenüber dem bisherigen Recht wesentliche Änderungen erfahren. In erster Linie ist die Vorschrift hervorzuheben, wonach der Perimeterumgrenzungsplan zu gleicher Zeit und am gleichen Ort, wie die Bau- und Korrektionspläne, also vor der Baumaßnahmen, zur Einsicht der Beteiligten öffentlich aufzulegen ist. Bis anhin war ein Perimeterplan nicht vorgeschrieben, und es bestand keine Pflicht, die Perimeterumgrenzung etwa schon mit dem Bau- oder Korrektionsprojekt aufzulegen. So konnte es vorkommen, namentlich in Landgemeinden, dass das Perimeterumgrenzungsverfahren erst nach erfolgter Fertigstellung der Arbeit durchgeführt wurde, was natürlich zu schweren Unzulänglichkeiten führen musste. Die neu vorgeschriebene frühzeitige Auflage hat den Zweck, die Vertragspflichtigen von allem Anfang an als solche zu bezeichnen. Jeder Grundeigentümer weiß somit schon vor Beginn

der Straßenbaute, ob er als zahlungspflichtiger Interessent betrachtet wird oder nicht. Danach kann er sein Verhalten im Bauplanverfahren einrichten. Anlässlich der Auflage des Umgrenzungsplanes können und müssen Perimeterentsprachen noch nicht erhoben werden. Sie sind vielmehr zu verschieben bis zur öffentlichen Auflage des nach Durchführung des Baues und der Abrechnung aufgestellten Kostenverteilers.

Dieser soll, wie bisher, vom Gemeinderat, bei Staatsstrafen vom Regierungsrat, aufgestellt werden. Bei der Aufstellung des Kostenverteilers sind die Vorteile und die nicht schon bei der Expropriation gewürdigten Nachteile, die jedem einzelnen Grundstück aus der Durchführung des Unternehmens erwachsen, wie überhaupt alle für eine billige Verteilung in Betracht fallenden Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen. Indessen soll, in Abweichung vom geltenden Recht, die Befreiung von bisherigen Lasten im Kostenverteiler sowohl wie bei der Perimeterumgrenzung, keine Berücksichtigung mehr finden. Die bisherigen Beschwerden sollen vielmehr in allen Fällen in einem besonderen Verfahren ausgelöst werden. Damit würden ohne Zweifel klarere Verhältnisse geschaffen, als sie bisher bestanden, und manche Unbilligkeit, veranlasst durch unrichtige Rechtsanwendung, wird verhindert. Der Kostenverteiler ist während vierzehn Tagen öffentlich aufzulegen. Zeit und Ort der Auflage sind den als beteiligt Erklärten durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

Gleichzeitig mit dem Kostenverteiler ist auch die Baukostenabrechnung öffentlich aufzulegen; diese kann im Perimeterverfahren angefochten werden. Nach bisherigem Recht hatte der Gemeinderat das Perimetergebiet zu umgrenzen und den Plan — ohne jede Angabe über die Höhe der Belastung — öffentlich aufzulegen. Allfällige Einsprachen erledigte der Regierungsrat abschließlich. Nach Fertigstellung der Abrechnung wurde der Kostenverteiler aufgestellt. Sowohl die Perimeterumgrenzung, wie auch die Kostenverteilung, wurden manchmal vom Gemeinderat einer von ihm bestellten, zweit- oder dreigliedrigen Kommission aus erfahrenen Fachleuten übertragen. Gegen die öffentlich aufgelegte Kostenverteilung musste beim Richter (Vermittler) Einsprache erhoben werden. Solche Prozesse zogen sich in die Länge und kosteten viel Geld. Der Richter prüfte nur, ob die Belastung des Klägers, im Rahmen des ganzen, eine angemessene oder zu hohe sei. Wurde die Belastung des Klägers herabgesetzt, so musste der Betrag der Entlastung, vermehrt um den Kostenanteil vom Gemeinderat neu auf die übrigen Perimeterpflichtigen verteilt werden.

Der Regierungsrat überlegte sich, ob die Abrechnungsstreitigkeiten nicht besser dem ordentlichen Richter zu unterbreiten seien, wie denn auch im allgemeinen die Ansicht besteht, dass Ausnahmen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit nur in dringenden Fällen gemacht werden sollen. Ein solch dringender Fall liegt nun aber nach Ansicht des Regierungsrates hier vor. Müssten nämlich die Streitigkeiten über die Abrechnung im ordentlichen Prozessverfahren erledigt werden, so wäre das Kostenverteilungsverfahren so lange hinauszuschieben, bis der Abrechnungsprozess möglichsterweise von allen drei Gerichtsinstanzen entschieden wäre, was unter Umständen sehr lange dauern könnte. Zudem hängt der Abrechnungsprozess sachlich mit dem Perimeter so enge zusammen, dass man wohl ohne Bedenken die Schätzungs- und Überschätzungscommission für dessen Durchführung als zuständig bezeichnen darf. Der Entscheid, was in die Abrechnung hineingehört und was nicht, ist jedenfalls nicht schwieriger, als die Entscheidung darüber, ob und was für Vorteile aus den betreffenden baulichen Maßnahmen einem einzelnen Grundeigentümer erwachsen.

Für den Perimeterprozeß nach dem neuen Entwurf gilt, daß der Kostenverteiler sowohl, wie die schon vor dem Baubeginn erfolgte Perimeterumgrenzung während der Auflagefrist für den Kostenverteiler und die Abrechnung an eine in jedem einzelnen Falle vom Regierungsrat zu ernennende Schätzungscommission weiter gezogen werden kann. Demnach ist das Perimeterverfahren nicht mehr, wie heute, in zwei zeitlich geteilte und vor verschiedenen Instanzen, dem Regierungsrat und dem ordentlichen Richter, durchzuführende Verfahren getrennt. Die gleiche Schätzungscommission beurteilt die zur gleichen Zeit zu erhebenden Einsprachen gegen die Umgrenzung und die Kostenverteilung. Und zwar fällt die Commission ihr Urteil nach freiem Ermessen. Sie ist also nicht an die Anträge der Parteien gebunden; es gilt die Offizial- und nicht die Verhandlungsmaxime. Die Commission ist insbesondere auch befugt, sowohl den Umgrenzungsplan, als auch den Kostenverteiler hinsichtlich solcher Grundstücke, bezüglich denen keine Einsprache erhoben wurden, abzuändern, sofern durch die Erledigung von Einsprachen für diese Grundstücke Unbilligkeiten entstanden. Auf diese Weise ist auch der Regierungsrat schon bisher bei der Erledigung von Perimeterkursen verfahren. Es war dies notwendig, wenn nicht unbillige und unter Umständen geradezu unsinnige Ergebnisse für den abgeänderten Perimeter sich ergeben sollten. Hinsichtlich des Kostenvertellers soll die Commission berechtigt sein, unter Umständen auch Einzelne — nicht, wie bisher, nur den gesamten übrigen Perimeter — mit der dem Kläger zugestandenen Ermäßigung zu belasten. Im heutigen Perimeterprozeß kann nach gerichtlicher Praxis nur auf Herabsetzung des eigenen Anteils, nicht aber auf Vermehrung des Anteils eines bestimmten andern Perimeterpflichtigen geplagt werden. Diese Praxis ist entschieden zu eng. Es sollen auch die Betreffsnisse bestimmter Grundelgentümer im einzelnen erhöht werden dürfen. Selbstverständlich kann die Schätzungscommission nicht etwa den dem Perimeter insgesamt überbundenen Kostenanteil herabsetzen; sie hat lediglich das Verhältnis der Belastung der einzelnen Perimeterpflichtigen unter sich zu prüfen. Ermäßigt sie das Betreffnis eines Einzelnen, so muß sie den dadurch entstehenden Ausfall entweder einzelnen oder allen übrigen Perimeterpflichtigen wiederum belasten.

Die Schätzungscommission hat ihrem Entschelde vorgängig in die örtlichen Verhältnisse Einsicht zu nehmen und hierbei den Parteien und denjenigen Grundelgentümern, die neu in den Perimeter einbezogen oder deren Betreffsnisse im einzelnen erhöht werden sollen, Gelegenheit zur Geltendmachung ihrer Interessen zu geben. Die Schätzungscommission wird die Rekursabgabe dem Gemeinderat, bei Staatsstrafen dem Regierungsrat, und soweit sie sich gegen bestimmte andere Grundelgentümer im vorerwähnten Sinne richtet, auch diesen zur Anbringung schriftlicher Gegenbemerkungen innert bestimmter Frist zuzustellen haben. Dergleichen sind die Behörden und diese Grundelgentümer mit den Rekurrenten zu einem Augenschein einzuladen und hier in mündlicher Verhandlung anzuhören. Im übrigen soll das Verfahren vor der Schätzungscommission ein möglichst formfreies sein. Die amtlichen Kosten, die infolge Anrufung einer Schätzungscommission entstehen, sind von dieser in sachgemäßer Anwendung der bezüglichen Vorschriften des Gesetzes über den Zivilprozeß auf die Parteien zu verlegen.

Der Entscheld der Schätzungscommission kann innert vierzehn Tagen, von der Zuffstellung an gerechnet, sowohl vom Gemeinderat, bei Staatsstrafen vom Regierungsrat, als auch von den Einsprechern und denjenigen Grundelgentümern, die neu in den Perimeter einbezogen wurden oder deren Betreffsnisse durch den Entscheld im ein-

zelnen erhöht wurden, an die kantonale Oberschätzungscommission weitergezogen werden. Dies hat durch schriftlich begründete Eingabe zu geschehen. Die Einhaltung der Rekursfrist und die Schriftlichkeit sind Gültigkeits erfordernis, während die Begründung der Eingabe, wenn eine solche fehlt oder unzureichend erscheint, innert einer vom Präsidenten der Oberschätzungscommission anzusegenden zerstörlichen Frist von vierzehn Tagen nachgeholt werden kann.

Über die Organisation der kantonalen Oberschätzungs commission, die abschließlich entscheidet, und das Verfahren vor ihr enthalten die Art. 37—39 die erforderlichen Vorschriften.

Art. 37: „Die kantonale Oberschätzungscommission besteht aus einem Mitglied des Kantonsgerichtes, das den Vorsitz führt, und aus sechs Sachverständigen.“

Das Kantonsgericht bestellt die Oberschätzungscommission für seine Amts dauer und wählt ferner aus seiner Mitte für die gleiche Amts dauer einen Vizepräsidenten, der im Falle der Verhinderung des Präsidenten dessen Obliegenheiten zu besorgen hat.“

Art. 38: „Für die einzelnen Streitfälle wird die Oberschätzungscommission aus dem Präsidenten und zwei von diesem unter Berücksichtigung der erforderlichen Orts- und Sachkenntnisse zu bezeichnenden Sachverständigen gebildet. Die Oberschätzungscommission amtet mit oder ohne Sekretär. Für den Ausstand und die Ablehnung der Mitglieder der Oberschätzungscommission gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Zivilrechtspflege.“

Art. 39: „Für die Behandlung der an die Oberschätzungscommission weitergezogenen Entschlüsse finden die Vorschriften von Art. 34 dieses Gesetzes und die Bestimmungen über das Verfahren vor Gerichtskommission sachgemäße Anwendung. Die Oberschätzungscommission entscheidet abschließlich. Sie ist befugt, auch über Streitfragen zu entscheiden, die an sich in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören würden (Bestand von Dienstbarkeiten und dergleichen), wenn sie für die Beurteilung der Perimeterumgrenzung oder des Kostenvertellers von Bedeutung sind.“ (Fortsetzung folgt).

Falsch angewandte Gesundheits-Technik.

Die Einführung des freistehenden Wässerklosetts mit Geruchverschluß, aus einem Stück sanitären Material (Steingut und dergleichen) hergestellt, fällt ungefähr in das Jahr 1894, also vor circa 33 Jahren.

Die sanitären Ingenteure jener Zeit waren von Anfang an bemüht, diesem Apparat dadurch Eingang zu verschaffen, daß sie ihn zu einer wirklichen hygienischen Einrichtung gestalteten. Sie legten deshalb vor allen Dingen Wert darauf, daß, um Ansiedlungsgefahren vorzubeugen, bei der Benutzung eine Verunreinigung der Klosetschale — die nicht durch die darauffolgende Spülung wieder gründlich entfernt wurde — nicht Platz greifen könnte.

Asphaltlack, Eisenlack

Ebol (Isolieranstrich für Beton)

Schiffskitt, Jutestricke

roh und geteert

[5444]

E. BECK, PIETERLEN
Dachpappen- und Teerproduktfabrik.